

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
Althanstraße 39-45
1090 Wien

via E-Mail: verwges.aufsicht@justiz.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W [http:// wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
3.9.2019	Rp 979/19/JK/CG Dr. Johannes Kehrer	4075	30.09.2019

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH; Antrag auf Erweiterung bzw. Änderung der erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit ihrem Schreiben vom 19. August 2019 hat die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH zwei zusammenhängende Anträge eingebracht. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) äußert sich zu diesen wie folgt:

Die WKÖ hält eine Erhöhung der Rechtsklarheit im Bereich des Synchronisationsrechts (z.B. beim Webcasting bzw. Websitenutzungen) grundsätzlich für erstrebenswert. Die vorliegenden Anträge der AUSTRO-MECHANA leisten hierzu aber keinen Beitrag.

Vorweg stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage ein Feststellungsbescheid überhaupt ergehen würde. Das VerwGesG 2016 kennt einen solchen allenfalls im Zusammenhang mit der Wahrnehmungsvermutung iSd § 25. Zugleich unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Genehmigungen und bescheidmäßigen Feststellungen, die das Bestehen eines Rechts der Partei verbindlich aussprechen (VwSlg 6810 A/1965). Jeder Feststellungsbescheid muss demnach funktionell von dem Ausspruch über die Genehmigung unterschieden werden. Zudem muss jeder Feststellungsbescheid auf eine klare gesetzliche Grundlage, die auch seine Zulässigkeitsvoraussetzungen determiniert, zurückgeführt werden. Dass überhaupt ein klärungsbedürftiges Rechtsverhältnis vorliegt, ist freilich schon deshalb kontraindiziert, weil der derzeitige Wortlaut der Wahrnehmungsgenehmigung auf ein früheres rechtskräftiges Erkenntnis zurückgeht und seinerzeit von der AUSTRO-MECHANA selbst beantragt wurde.

Seitens der Aufsichtsbehörde ist besonders behutsames Vorgehen geboten, sobald selbige über solche Auslegungsfragen befinden soll, die auch losgelöst von der „Erteilung und Abgrenzung von Wahrnehmungsgenehmigungen“ (vgl. § 84 Abs 1 Z VerwGesG 2016) spürbare „Präjudizwirkung“ entfalten könnten. Sobald sich die Aufsichtsbehörde nivelliert und detailreich

zum Verständnis bestimmter Verwertungs- bzw Persönlichkeitsrechte äußert, droht Rechtsuneinheitlichkeit gegenüber der gerichtlichen Judikatur. Im Anlassfall gilt dies umso mehr, weil sich der Antrag gezielt auch auf Upload-Plattformen bezieht, wobei die Rechtsprechung zu deren Verantwortlichkeit für „*user-generated-content*“ derzeit im Fluss ist und von der politischen Diskussion zu Art 17 der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt überlagert wird. Umso kritischer gilt es also, den Antrag zu hinterfragen.

Die beantragte textliche Neufassung wirft diverse Auslegungs- und Abgrenzungsfragen auf. Exemplarisch wird auf folgende inkonsequenten Ausführungen hingewiesen:

- Unter der Überschrift eines „*Feststellungsantrags*“ ist ausdrücklich von einer begehrten „*Erweiterung*“ und „*Änderung*“ (Punkt 6., letzter Satz) der Wahrnehmungsgenehmigung die Rede. Gleich im folgenden Satz heißt es wieder, dass eine inhaltliche Änderung jedoch „*nicht erforderlich*“ sei, weil alle Vorgänge „*von der geltenden Wahrnehmungsgenehmigung umfasst*“ seien (Punkt 7.).
- Der Antrag räumt ein, dass das Synchronisationsrecht bisher „*individuell durch den Urheber oder den Verlag direkt an Nutzer vergeben*“ wird. Die AUSTRO-MECHANA „*berücksichtigt diesen Aspekt (...) und vergibt das Herstellungsrecht daher bislang nur in bestimmten regulierten Bereichen*“ (Punkt 4.). Dies führt zur Frage, wie sich künftige Aktivitäten der AUSTRO-MECHANA zu einer bestehenden Praxis der individuellen, womöglich sogar exklusiven Lizenzierung verhalten sollen.
- Der Antrag thematisiert das Problem, dass beim Synchronisationsrecht sowohl verwertungs- als auch persönlichkeitsrechtliche Implikationen zu berücksichtigen sind. Damit wird in irreführender Weise suggeriert, dass die Neufassung der Wahrnehmungsgenehmigung einen Beitrag zur Lösung dieses Problems leiste. Tatsächlich wird diese Abgrenzungsfrage allerdings auch in Zukunft fortbestehen, wobei allerhöchstens hinterfragt werden kann, ob die Fallgruppen in den Punkten 1.a.i. bis iii. des neu-gefassten Wortlauts tatsächlich keinerlei Urheberrechtspersönlichkeitsrechtlichen Implikationen aufweisen. Letzteres erscheint allerdings eher zweifelhaft, sodass sich letztlich sogar zusätzliche neue Abgrenzungsfragen auftun.
- Die Begriffe der „*Eigen-, Auftrags- und Co-Produktion*“ sind alles andere als selbsterklärend. Ebenso unklar ist der flankierende Verweis auf „*Webcasting*“ unter Punkt 1.a.ii. des beantragten Wortlauts, der als taxative oder demonstrative Aufzählung gelesen werden kann. Auch die Fügung „*speziell für die Sendung im Internet produziert oder zusammengestellt*“ führt zwangsläufig zu immer neuen Abgrenzungsfragen (etwa bei Produktionen die nicht ausschließlich auf diesem Weg verbreitet werden).
- Der Antrag gerät - bewusst oder unbewusst - in ein Spannungsfeld mit Art 17 der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Da diese eben erst im Amtsblatt veröffentlicht wurde, ist völlig offen, wie diese komplexe Regelung im nationalen Recht umgesetzt werden wird. Ein bereits diskutierter (freilich kontroversieller) Ansatz wäre, dass Betreiber von Upload-Plattformen verpflichtend Lizenzen für ihre Privatnutzer erwerben müssen. Gerade unter diesem Blickwinkel würde ein mögliches Ansinnen der AUSTRO-MECHANA zu Tage treten, zumal diese in Punkt 1.a.i. des beantragten Wortlauts von Uploads gerade „*zu privaten Zwecken*“ spricht. Dieserart würde freilich einem laufenden politischen Prozess vorgegriffen.

Dass (technologieneutrale) Verwertungsrechte stets im Lichte des gegenwärtigen technologischen Umfelds zu deuten sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Eine Aufzählung der zurzeit aktuellen Anwendungsbeispiele in Wahrnehmungsgenehmigungen ist insoweit obsolet. Eher trägt

eine solche zur Verunsicherung bei, weil die Umschreibung der Anwendungsbeispiele ihrerseits Auslegungs- und Abgrenzungsfragen aufwirft. Letzteres zeigt sich an den gegenständlichen Anträgen. Zudem würde der Behörde überbordender Administrativaufwand drohen, müssten Wahrnehmungsgenehmigungen mit Beispielen „illustriert“ werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass für Leserinnen und Leser einer Wahrnehmungsgenehmigung nicht erkennbar ist, ob eine textliche Änderung auf bloße Feststellungen (bzw. demonstrative Anwendungsbeispiele) im Sinne zusätzlicher Transparenz zurückgeht. Viel näher liegt freilich die Vermutung, dass mit jeder sprachlichen Änderung immer auch eine inhaltliche Änderung verbunden sei. Das im Antrag behauptete Ziel, nämlich die Förderung von Rechtssicherheit, wird dieserart ins Gegenteil verkehrt.

Abschließend wiederholt die WKÖ, dass sie mehr Rechtsklarheit im Bereich des Synchronisationsrechts im Sinne der Webcaster oder Websitebetreiber durchaus begrüßen würde. Mit Blick auf den vorliegenden Antrag bleibt freilich offen, wo die Grenze zwischen einem allfälligen neuen Recht, das die AUSTRO-MECHANA wahrzunehmen begehrt, und bereits bestehenden Rechten, die lediglich präzisiert werden sollen, verläuft. Erstrebenswert wären rechtssichere Abgrenzungen, die keine Nachteile (etwa für Musik- oder Filmproduzenten) verursachen. Ob dieses Ansinnen durch eine Neufassung der Wahrnehmungsgenehmigung der AUSTRO-MECHANA gelingen kann, erscheint angesichts der vorliegenden Anträge zweifelhaft.

Insgesamt sollte der Antrag zurück- oder abgewiesen werden. Sollte die Aufsichtsbehörde einen Verbesserungsauftrag erteilen, so ersucht die WKÖ ebenfalls um Gelegenheit, sich zu einem etwaigen überarbeiteten Antrag neuerlich äußern zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin